



Gemeinde Hitzkirch

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Hitzkirch

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung
vom 10.06.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck und Inhalt	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Zuständigkeit	5
Art. 4 Lieferverträge	6
II. Planung der Wasserversorgung	7
Art. 5 Wasserversorgungsplanung	7
Art. 6 Grundwasserschutzzonen	7
Art. 7 Trinkwasserversorgung in Notlagen	7
III. Versorgungsaufgabe	7
Art. 8 Versorgungspflicht	7
Art. 9 Versorgungsumfang	8
IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern	8
Art. 10 Rechtsnatur	8
Art. 11 Bewilligungspflicht und Verfahren	8
Art. 12 Haftung	9
Art. 13 Handänderung	9
Art. 14 Ende des Wasserbezugs	9
V. Wasserversorgungsanlagen	10
1. Grundsätze	10
Art. 15 Anlagen zur Wasserversorgung	10
Art. 16 Öffentliche Anlagen	10
Art. 17 Private Anlagen	10
2. Öffentliche Anlagen	11
a. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke	11
Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	11
b. Hydrantenanlagen und -löschschutz	11
Art. 19 Erstellung und Kosten	11
c. Wasserzähler	12

Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz	12
Art. 21 Standort, Änderungen	12
Art. 22 Revision, Störungen	12
3. Private Anlagen	13
a. Grundsätze	13
Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung	13
Art. 24 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	13
b. Hausanschlussleitungen	13
Art. 25 Bewilligung	13
Art. 26 Technische Bestimmungen	13
c. Hausinstallationen	14
Art. 27 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger	14
VI. Finanzierung	14
1. Grundsätze	14
Art. 28 Finanzierung der Anlagen	14
2. Einmalige Gebühren	15
Art. 29 Anschlussgebühr	15
Art. 30 Beiträge gemäss Perimeterverordnung	15
Art. 31 Verwaltungsgebühren	16
3. Wiederkehrende Gebühren	16
Art. 32 Grund- und Verbrauchsgebühr	16
4. Gebührenerhebung	16
Art. 33 Rechnungsstellung	16
Art. 34 Gebührenpflichtiger Schuldner	16
Art. 35 Zahlungspflicht und Fälligkeit	17
Art. 36 Mehrwertsteuer	17
VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise	17
Art. 37 Rechtsmittel	17
Art. 38 Widerhandlungen	17
Art. 39 Hinweise	18
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18

Art. 40 Übergangsbestimmung	18
Art. 40a Rückwirkung für Anschlussgebühren	18
Art. 41 Aufhebung der bisherigen Reglemente	18
Art. 42 Inkrafttreten	18
Anhang 1 Bemessungsgrundlagen und Gebührenrahmen	19
Anhang 2 Anschlussgebühren, detaillierte Regelung	20
Anhang 3 Versorgungsgebiete der Wasserversorgungen in Hitzkirch	22

Die Gemeindeversammlung Hitzkirch

Die Einwohnergemeinde Hitzkirch erlässt gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde Hitzkirch.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgerin zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde stellt die Wasserversorgung im Gemeindegebiet sicher und trifft Massnahmen für Notsituationen.

² Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen mittels separatem Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung übertragen.

³ Die Wasserversorgerinnen planen und betreiben diese Wasserversorgungen. Sie projektieren, erstellen und unterhalten die erforderlichen Versorgungsanlagen.

⁴ Neue Verbundleitungen werden durch die Versorgerinnen, die Gemeinde, oder einen gemeindeübergreifenden Zweckverband projektiert, erstellt und unterhalten.

⁵ Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.

⁶ Die Gemeinde Hitzkirch bzw. deren Rechtsvorgänger haben für fünf Ortsteile die Wasserversorgung an die folgenden selbstständigen Wasserversorgerinnen übertragen:

- Brunnengenossenschaft Buchwald Altwis
- Wasserversorgungsgenossenschaft Gelfingen
- Wasserversorgung Hitzkirch AG
- Wasserversorgungsgenossenschaft Mosen
- Wasserversorgung Müswangen Genossenschaft

⁷ Die Gemeinde Hitzkirch betreibt in folgenden Ortsteilen die Wasserversorgung selber:

- Hämikon
- Retschwil
- Sulz

⁸ Der Kanton Luzern betreibt auf dem Gemeindegebiet Hitzkirch folgende Wasserversorgung:

- Schloss Heidegg

⁹ Die Gebietsabgrenzungen sind aus den Übertragungsverträgen ersichtlich und im Übersichtsplan im Anhang 3 gesamthaft dargestellt.

¹⁰ Bei unklaren oder streitigen Zuständigkeiten im Grenzbereich der Perimeter entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Erschliessungspflicht.

Art. 4 Lieferverträge

¹ Der Gemeinderat kann den Wasserversorgerinnen auf Antrag Wasserkauf- und Wasserlieferungsverträge mit anderen Wasserversorgungen bewilligen.

² Der Gemeinderat kann den Wasserversorgerinnen auf Antrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Wasserabgabe an Bezüger ausserhalb des Gemeindegebietes bewilligen.

³ Der Gemeinderat kann den Wasserversorgerinnen auf Antrag aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Erschliessung von einzelnen Liegenschaften durch benachbarte Wasserversorgungen bewilligen.

⁴ Der Gemeinderat kann den Wasserversorgerinnen auf Antrag Wasserkauf- und Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes der Wasserversorgerin bewilligen; er hat dabei die Interessen der übrigen Bezüger pflichtgemäß wahrzunehmen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 5 Wasserversorgungsplanung

¹ Die jeweilige Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandsaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach § 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 6 Grundwasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgerin lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 7 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 8 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab.
Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Die Wasserversorgerin gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann und
b. der Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach den Bedingungen der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser (z.B. Sprinkler) Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.

Art. 9 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen des Versorgungsgebietes der jeweiligen Wasserversorgerin im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

IV. Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern

Art. 10 Rechtsnatur

Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 11 Bewilligungspflicht und Verfahren

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten; Erweiterung und Ersatz-Bauten
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen;
- e. den Bezug von Bauwasser;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgerin mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Wasserversorgerin kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

⁵ Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

Art. 12 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 13 Handänderung

¹ Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden. Sie haften gegenüber der Wasserversorgerin bis die Rechtsnachfolge geklärt ist.

² Wenn nichts anderes vereinbart ist, tritt der neue Eigentümer mit der Wasserversorgerin auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

Art. 14 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbezügern zu tragen.

⁴ Die Wasserversorgerin hat das Recht, private Zuleitungen die mehr als ½ Jahr nicht mehr benutzt werden, auf Kosten der Wasserbezüger vom Versorgungsnetz zu trennen.

V. Wasserversorgungsanlagen

1. Grundsätze

Art. 15 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

² Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.

Art. 16 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoir, die öffentlichen Leitungen (inkl. Hauptleitungsschieber), die Steuerungsanlagen, die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen, davon ausgeschlossen sind Sprinklerzuleitungen.

³ Jeder Grundeigentümer hat der Wasserversorgerin das Durchleitungsrecht gemäss Art. 691 ff. ZGB zu gewähren. Die Wasserversorgerin orientiert und bespricht die Leitungsführung mit dem Grundeigentümer frühzeitig.

⁴ Wird mit dem Grundeigentümer keine gütliche Einigung erzielt, ist das Durchleitungsrecht im Enteignungsverfahren zu besorgen (vgl. § 37 Abs. 2 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes).

Art. 17 Private Anlagen

¹ Die privaten Anlagen umfassen die Absperrschieber ab den öffentlichen Leitungen, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen.

² Hausanschlussleitungen verbinden über die Absperrschieber die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber.

³ Die Wasserbezüger haben bei Bedarf die Vereinbarung für das Durchleitungsrecht für die Hausanschlussleitungen dem Anschlussgesuch beizulegen.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

2. Öffentliche Anlagen

a. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke, soweit diese Verpflichtung nicht im Sinne von Art. 3 Abs.4 übergeordnet der Gemeinde oder einem Zweckverband übertragen wird.

² Die zuständige Trägerin nach Abs. 1 erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

⁴ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

b. Hydrantenanlagen und -löschschutz

Art. 19 Erstellung und Kosten

¹ Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

² Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Alle anderen Wasserbezüge ab Hydranten sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Der Gesuchsteller ist für die fachmännische Bedienung der Hydranten verantwortlich und hat für allfällige Schäden und Wasserverluste aufzukommen.

⁵ Hydranten, Schieber und Hinweistafeln müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

c. Wasserzähler

Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt. Die Wasserversorgerin kann den Bezügern eine Zähler-Miete verrechnen.

² Der Wasserbezüger hat für den Schutz des Wasserzählers zu sorgen und haftet für Schäden, die nicht auf ordentliche Abnützung zurückzuführen sind, wie Beschädigungen durch Frost, Brand, Schlag oder Druck.

Art. 21 Standort, Änderungen

¹ Die Wasserversorgerin bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgerin ist ausserdem berechtigt, technische Installationen für die Ablesung des Wasserzählers anzubringen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgerin vornehmen oder vornehmen lassen. Wasserbezügern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern sowie das Entfernen von Plomben untersagt.

Art. 22 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an den Hausinstallationen oder der Hausbenützung vorgenommen wurden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der Wasserversorgerin mitberücksichtigt.

⁴ Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauches.

3. Private Anlagen

a. Grundsätze

Art. 23 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen. Abweichende Regelungen sind in den Ausführungsbestimmungen der Wasserversorgung möglich.

² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

³ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten durch die Wasserversorgerin verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung einen Hausabsperrschieber einzubauen zu lassen.

⁴ Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann die Wasserversorgerin für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss verfügen. Die Kosten für die Arbeiten im öffentlichen Grund gehen zu Lasten der Wasserversorgerin.

Art. 24 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgerin sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

b. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Bewilligung

Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Art. 26 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmäßig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden oder gefordert werden.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgerin einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf.

³ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen.

c. Hausinstallationen

Art. 27 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen. Muss für die interne Verteilung der Druck erhöht und z.B. eine Druckerhöhungsanlage eingebaut werden, gehen diese Kosten zu Lasten des Wasserbezügers.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgerin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgerin die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

³ Sämtliche Installationen sind nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Die Wasserversorgerin hat das Recht, zusätzliche Auflagen und Vorschriften zu erlassen (z.B. Einbau von Systemtrennern).

⁴ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 28 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und wiederkehrende Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32);
- b. Baubeuräge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28 Abs. 4).

³ Die Wasserversorgerin kann die Gebühren unter Vorbehalt von Art. 4. Abs. 4 bei besonderen Verhältnissen angemessen erhöhen oder herabsetzen. Mit Gross- und Spitzewasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassen-spülungen usw., kann die Wasserversorgerin eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁵ Die Wasserversorgerin legt die Höhe der Gebühren im reglementarisch vorgegebenen Rahmen in einer Gebühren- bzw. Tarifordnung fest und veröffentlicht diese. Die Gebühren- bzw. Tarifordnung ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

⁶ Im Anhang 1 sind die einheitlichen Bemessungsgrundlagen für folgende Gebühren festgelegt:

- a. Anschlussgebühren
- b. Grundgebühren
- c. Verbrauchsgebühren

⁷ Basis für die Gebührenanpassungen ist der Gebührenrahmen im Anhang 1.

2. Einmalige Gebühren

Art. 29 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss, Erweiterungs- oder Ersatzbau eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

² Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.

³ Die Kriterien für die Anschlussgebühren sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 30 Beiträge gemäss Perimeterverordnung

¹ Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m innerhalb der Bauzone, 400 m ausserhalb der Bauzone) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 31 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Bezug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Wiederkehrende Gebühren

Art. 32 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgerin haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Grundgebühren haben 30 – 50 Prozent, die Verbrauchsgebühren 50 - 70 Prozent der Gesamtkosten zu decken.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

⁴ Für Sprinkleranlagen wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr nach den erforderlichen Sprinklerwassermengen erhoben.

4. Gebührenerhebung

Art. 33 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgerin zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgerin ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Wasserbezügers.

Art. 34 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 35 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, Akontozahlungen oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 36 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 37 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 38 Widerhandlungen

Verstöße gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 39 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis und die Kosten für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit, an den betreffenden Grundstücken, ohne Eintrag im Grundbuch, ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht (§ 50 WNVG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 40a Rückwirkung für Anschlussgebühren

Für nicht erhobene oder nicht bezahlten Anschlussgebühren gilt eine rückwirkende Kraft von 10 Jahren ab Inkrafttreten des Reglements. Dabei gilt die damalige Anschlussgebührenberechnung zum Anschlusszeitpunkt, sofern diese tiefer liegt als die aktuelle Anschlussgebührenberechnung.

Art. 41 Aufhebung der bisherigen Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die bisherigen Wasserversorgungsreglemente der Wasserversorgerinnen aufgehoben. Die Wasserversorgerinnen können ergänzende Ausführungsverordnungen erlassen. Die Wasserversorgerinnen legen die Gebühren bzw. Tarifordnungen fest, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Datum: 10. Juni 2025

Namens des Gemeinderats:


David Affentranger
Gemeindepräsident


Benno Felder
Gemeindeschreiber



Gemeinderat
Hitzkirch

Anhang 1 Bemessungsgrundlagen und Gebührenrahmen

Gebühr	Bemessungsgrundlage	Gebührenrahmen Gemeinde Hitzkirch
Einmalige Beiträge		
1. Anschlussgebühr	Gebäudeversicherungswert resp. Veränderung in CHF	0.3 % bis 2.5 % Details siehe Anhang 2
2. Baubeuräge	Gemäss Perimeterverordnung	
Wiederkehrende Beiträge		
3. Grundgebühr	Folgende Bemessungsgrund- lagen oder Kombinationen davon sind möglich: - pro Anschluss - pro Wohnung/Gewerbe - pro Zähler - nach Zählergrösse - nach Leistung (bei Sprink- leranlagen)	Die maximalen Jahreskosten aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr der Modellhaushalte des Preisüber- wachers dürfen die Beträge gemäss untenstehender Tabelle nicht überschreiten.
4. Verbrauchsgebühr	nach Verbrauch in m ³	

Modellhaushalte Preisüberwacher, maximale Jahreskosten in Hitzkirch:

Haushaltstyp	Beschreibung	Max. Jahreskosten exkl. MWST
Haushaltstyp 1/2	1 Person 55 m ³ /a Wasserkonsum 2-Zimmer Wohnung 15 Wohneinheiten in Liegenschaft	¹⁾ Max. CHF 180.-
Haushaltstyp 3/4	3 Personen 155 m ³ /a Wasserkonsum 4-Zimmer Wohnung 5 Wohneinheiten in Liegenschaft	¹⁾ Max. CHF 510.-
Haushaltstyp 4/6	4 Person 210 m ³ /a Wasserkonsum 6-Zimmer Einfamilienhaus 1 Wohneinheit in Liegenschaft	¹⁾ Max. CHF 700.-

¹⁾ Der Gemeinderat kann die maximalen Jahreskosten gemäss dem Baupreisindex des Bundes (Ge-
samtnindex Tiefbau, Region 7 Zentralschweiz) jeweils auf den 1. Januar anpassen, wenn die Abwei-
chung mehr als 5 Indexpunkte beträgt.

Indexstand Oktober 2024: Tiefbau, Region 7 Zentralschweiz: 111.5 (Basis Oktober 2020)

Quelle: Bundesamt für Statistik, Baupreisindex

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise/baupreise/baupreisindex.html>

Anhang 2 Anschlussgebühren, detaillierte Regelung

1. Anschlussgebühren für Neubauten, Erweiterungen, Anbauten und Umbauten sowie Gebühr für Bauten im Hydrantenbereich:
 - 1.1 Für Neubauten werden folgende Anschlussgebühren erhoben:
1 % bis 2.5 % der Gebäudeversicherungssumme
 - 1.2 Für Erweiterungen, Anbauten, Umbauten, Ersatzneubauten und Aufbauten werden folgende Anschlussgebühren erhoben:
1 % bis 2.5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherung.
 - 1.3 Wenn der Gebäudewert oder die wertvermehrenden Investitionen kleiner sind als CHF 25'000.-, wird auf eine Anschlussgebühr verzichtet.
 - 1.4 Nachrüstungen von Solaranlagen sind aufgrund des detaillierten Schätzungsprotokolls der Gebäudeversicherung gebührenfrei.
 - 1.5 Energetische Sanierungen der Gebäudehülle sind gebührenfrei.
 - 1.6 Für Neubauten, die keinen Wasseranschluss haben, jedoch im Hydrantenbereich liegen, beträgt die Anschlussgebühr 0.3 % bis 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme.
 - 1.7 Für Erweiterungen, Anbauten, Umbauten, Ersatzneubauten und Aufbauten von Gebäuden, die keinen Wasseranschluss haben, aber im Hydrantenbereich liegen, beträgt die Anschlussgebühr 0.3 % bis 1.5 % der wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherung.
 - 1.8 Für Bauten ausserhalb Baugebiet, die nur einen Wasseranschluss haben, jedoch der Löschschutz nicht durch die Wasserversorgung sichergestellt wird, beträgt die Anschlussgebühr 0.5 % bis 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme.
 - 1.9 Späterer Anschluss
Werden zu einem späteren Zeitpunkt Gebäude, für die bisher nur eine reduzierte Anschlussgebühr für den Löschschutz verlangt wurde, an die Wasserversorgung angeschlossen, so ist bezogen auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung der Differenz zu leisten.
 - 1.10 Späterer Löschschutz
Werden zu einem späteren Zeitpunkt für Gebäude, für die bisher nur eine reduzierte Anschlussgebühr für den Wasseranschluss ohne Löschschutz verlangt wurde, der Löschschutz durch die Wasserversorgung sichergestellt, so ist bezogen auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung der Differenz zu leisten.

Die Regelungen der Anschlussgebühr können tabellarisch zusammengefasst werden:

	Regelung		
	Minimal	Standard	Maximal
1. Anschlussgebühren nach Gebäudeversicherungswert			
1.1 Neubauten (unabhängig der Nutzungsart)	1.00%		2.50%
1.2 Erweiterung / Umbau / Ersatzbau, (unabhängig von der Nutzungsart): Mehrwert	1.00%		2.50%
1.3 nur Löschschutz	0.30%		1.50%
1.4 nur Trinkwasser ohne Löschschutz (ausserhalb Bauzone)	0.50%		1.50%
1.5 Ausnahmen von der Anschlussgebühr			
1.5.1 Nachrüstung von Solaranlagen		gebühren- frei	
1.5.2 Energetische Sanierungen der Gebäudehülle		gebühren- frei	
1.5.3 Minimalgrenze für Anschlussgebühr bei Mehrwert		befreit bis CHF 25'000	

Anhang 3 Versorgungsgebiete der Wasserversorgungen in Hitzkirch

Stand 25.02.2025